

Trotz aller Lockerungen: Die Gesundheit der Vereinsmitglieder hat nach wie vor oberste Priorität! Bitte halten Sie sich daher an die die nachfolgenden, verbindlichen Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage der aktuell gültigen Corona-schutzverordnung (CorSchVO):

Allgemeine Hygienevorschriften

Es gelten nach wie vor die bisher für den Spiel- und Trainingsbetrieb geltenden Hygienevorschriften. (Händewaschen, ausreichend Seife und Desinfektionsmittel in den sanitären Einrichtungen, Niessetikette)

Anreise zum Medenspiel:

Für das Autofahren gelten die gleichen Regelungen wie für den öffentlichen Raum. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum in Gruppen von höchstens zehn Personen erlaubt. Demnach sind Fahrgemeinschaften mit bis zu zehn Personen erlaubt.

Mindestabstand:

Der Mindestabstand der anwesenden TeilnehmerInnen von mindestens 1,50 m muss durchgängig, beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.

Umkleiden und Duschen

Die Umkleiden und Duschen dürfen wieder genutzt werden. Je angefangener 5 m² Grundfläche ist eine Person erlaubt.

Zuschauer

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung sind Zuschauer weder beim Trainingsbetrieb noch bei Wettkämpfen aktuell gestattet.

Clubräume

Vereins- und Versammlungsräume und ähnliches bleiben geschlossen.

Bewirtung

Öffentliche Clubgastronomien sind geöffnet. Hier gelten die Hygienebestimmungen für Restaurants. Darunter fallen alle gewerblich betriebenen Clubhäuser.

Eine Eigenbewirtung durch Clubmitglieder, Ehrenamtliche etc. ist verboten, da diese für gewöhnlich in den Clubräumen stattfinden und diese geschlossen bleiben müssen.

Medenspielessen

Sollte Ihr Tennisclub eine öffentliche Clubgastronomie beherbergen, dürfen Sie dort die Gastmannschaft nach dem Medenspiel auch zum gemeinsamen Essen eingeladen. Allerdings ist dies in dieser Saison nicht verpflichtend, sondern es ist jedem Verein selbst überlassen, dies anzubieten oder darauf zu verzichten.